

SATZUNG

in der durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.01.2010 geänderten Fassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Stiftung Bibliophilium". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vorrangiger Gegenstand der Stiftung Bibliophilium ist die Förderung gesamtgesellschaftlicher Bildung insbesondere zu den Themenbereichen Buch, Buchwissenschaft, Bibliothekswesen, Verlagswesen, Literatur, Philosophie und anverwandte in ihrem historischen und internationalen Kontext. Darüber hinaus fördert sie Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung im Kontext der zuvor genannten Themenbereiche.
- (2) Ein besonderes Anliegen der Stiftung Bibliophilium ist die Förderung der Konzeption und der Realisierung eines Exploratoriums, das den Namen „Das Bibliophilium“ tragen soll, in einem eigens dafür zu errichtenden Gebäude.
- (3) Die Stiftung Bibliophilium ermutigt und unterstützt im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Zwecke Gruppen und Einzelpersonen, die ihre Verantwortung wahrnehmen, das Kulturgut Buch als Wissensträger zu erhalten. In diesem Zusammenhang ist das Begreifen der Ursachen, der Wirklichkeit und der Folgen moderner technischer Entwicklungen ein wichtiges Ziel ihrer Tätigkeit.
- (4) Die Bildungsarbeit der Stiftung Bibliophilium fördert die wechselseitige Achtung von Menschen verschiedener Herkunft, kultureller und geschlechtlicher Identität und politischer Meinung.
- (5) Die Stiftung Bibliophilium fördert Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung als Elemente ihrer Bildungsarbeit und als Ausdrucksform gesellschaftlicher Selbstverständigung.
- (6) Darüber hinaus verfolgt die Stiftung Bibliophilium den Zweck, zur Verwirklichung ihrer Satzungsziele öffentliche Haushaltsmittel auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene zu beantragen und private Spenden zu akquirieren und entgegenzunehmen.
- (7) Die Stiftung Bibliophilium ist eine „lernenden Organisation“ in der Offenheit und Öffnung in die Gesellschaft eine Grundvoraussetzung der Arbeit ist.
- (8) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke
 - bietet die Stiftung Bibliophilium ein allgemein zugängliches Bildungsangebot an, das der Erkenntnisgewinnung dient und eine Vielfalt von Bildungsformen (z.B. Tagungen, Seminare, Kongresse, Publikationen, Studien, Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen) berücksichtigt;
 - fördert die Stiftung Bibliophilium begabte und nach ihrer Persönlichkeit geeignete StudentInnen, KünstlerInnen und WissenschaftlerInnen entsprechender Fachrichtungen und aller Nationalitäten, die sich den Satzungszielen des Vereins verpflichtet fühlen und sich aktiv dafür engagieren; diese Förderung kann sich sowohl auf die wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung beziehen wie auf konkrete Arbeitsvorhaben und Projekte, die den Stiftungszwecken entsprechen;
 - betreibt die Stiftung Bibliophilium Forschung und deren Förderung, insbesondere durch die Vergabe von Forschungsaufträgen und stellt die Ergebnisse der Öffentlichkeit auf Veranstaltungen und durch Publikationen zur Verfügung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung Bibliophilium verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Stiftung Bibliophilium verpflichtet sich, den eigenen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, alle Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden sowie jährlich einen Bericht über die Verwendung mit Einnahmen und Ausgabenrechnung und Stellenentwicklung zu veröffentlichen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke anerkennt und fördert.

(2) Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet:
a) durch Austritt des Mitglieds
b) durch Tod
c) durch Ausschluss

(4) Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

(5) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekanntzugeben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ der Stiftung Bibliophilium zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen der Stiftung Bibliophilium erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln, den Verein durch eigene Tätigkeit zu unterstützen, ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Mittelbeschaffung zur Verwirklichung der Satzungszwecke

(1) Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht
a) durch laufende Mitgliedsbeiträge,
b) durch laufende und einmalige Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern,
c) durch öffentliche Haushaltsmittel (siehe § 2 Abs. 6).

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und zu Beginn des Geschäftsjahres per Lastschriftverfahren zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt.

(3) Der Mitgliedsbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

(4) Bei Eintritt in die Stiftung Bibliophilium kann eine Aufnahmegebühr zur Deckung von Verwaltungs- und anderen Kosten erhoben werden. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 7 Organe

Die Organe der Stiftung Bibliophilium sind
der Vorstand,
die Mitgliederversammlung.
Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden,
dem Schatzmeister, zugleich stellvertretender Vorsitzender
dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (3) Der Vorstand leitet die Arbeit der Stiftung Bibliophilium ehrenamtlich. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- (4) Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen nachweislich im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit getätigten Aufwänden.
- (5) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Vorstands sein. Die Bezahlung richtet sich nach den Regelungen von Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Der Geschäftsführer nimmt auch an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet alle Konten und Barmittel der Stiftung Bibliophilium und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen bis 5.000 (Fünftausend) Euro allein. Zahlungen über diesen Betrag hinaus bedürfen der Genehmigung durch den Vorsitzenden.
- (7) Zur Erfüllung einer kaufmännisch ordentlichen Buchführung und für korrekte steuerliche Angaben gegenüber den Finanzbehörden kann der Vorstand Sachverständige außerhalb der Stiftung Bibliophilium gegen Bezahlung einholen.
- (8) Die Prüfung der Finanzen erfolgt einmal jährlich durch zwei unabhängige Rechnungsprüfer. Diese werden vom Vorstand bestellt. Die Prüfer können auch Mitglieder der Stiftung Bibliophilium sein, sofern sie kein Amt im Vorstand bekleiden.
- (9) Die Stiftung Bibliophilium wird gemäß § 26 BGB gemeinsam durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins, die alle laufenden Mitgliedsbeiträge bezahlt haben.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich per Postdienst oder per E-Mail einzuladen, wenn das Einverständnis des Mitglieds, per E-Mail Informationen zu erhalten, dem Vorstand vorliegt.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied einzeln Antrags- und Rederecht.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- a) Wahl des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - c) Entgegennahme des Prüfungsberichts der unabhängigen Prüfinstanz,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit der Stiftung Bibliophilium,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen der Stiftung Bibliophilium,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins Stiftung Bibliophilium.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- (3) Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (4) Bei Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Vereinssatzung oder der Vereinszwecke beschließen, wenn sie mit entsprechender Tagesordnung gemäß § 10, Abs. 4 eingeladen wurde.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Redaktionelle Änderungen der Satzung werden dem Vorstand übertragen. Hierbei ist Einstimmigkeit des ändernden Beschlusses im Vorstand erforderlich.

§ 12 Beschlussniederlegung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschließen, wenn sie mit entsprechender Tagesordnung gemäß § 10, Abs. 4 eingeladen wurde.
- (2) Findet ein Antrag auf Auflösung des Vereins die erforderliche Mehrheit, so übernimmt die Ausführung und Abwicklung des Beschlusses der zuletzt amtierende Vorstand.
- (3) Entsprechend der Zielsetzung des § 2 der Satzung fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung
- für Bildungsarbeit im In- und Ausland zur Förderung der demokratischen Willensbildung, des gesellschaftspolitischen Engagements und der Völkerverständigung und/ oder
 - für die Förderung der Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Satzung mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

Berlin, den 28.01.2020

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

.....
Detlef Witt-Schleuer
1.Vorsitzender

.....
Irmhild Rogalla
stellv. Vorsitzende